

(3) Bei Braunkohlenbriketts darf die Größe einer Halde 1000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(4) Die Lagerung von Steinkohlenkoks unterliegt hinsichtlich der Größe der Halden und Lagermenge keiner Beschränkung.

(5) Bei der Lagerung von Brennholz darf die Grundfläche des Lagerplatzes nicht mehr als 5000 m<sup>2</sup> betragen.

### § 8

#### Abstände

(1) Der Abstand eines Lagerplatzes von Betrieben der Brandgefahrenklasse D und E muß mindestens 100 m betragen.

(2) Lagerplätze sowie Halden müssen, soweit in anderen Bestimmungen keine größeren Abstände gefordert werden, von Gebäuden folgende Abstände haben:

Gebäude der Feuerwiderstandsklasse Abstand in m

I	mindestens 20m
II	mindestens 10m
III und IV	mindestens 5m.

(3) Der Mindestabstand der Lagerplätze muß von der Achse des nächstliegenden öffentlichen Reichsbahngleises 10 m betragen. Innerhalb des Lagerplatzes dürfen Feuertampflokomotiven nur mit Funkenschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

(4) Zwischen den einzelnen Halden ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

(5) Der Abstand der Lagerplätze untereinander muß 20 m betragen.

(6) Bei der Lagerung von Brennholz sind die in den Absätzen 1, 4 und 5 genannten Abstände zu verdoppeln.

### § 9

#### Lagerhöhen

(1) Bei der Lagerung fester Brennstoffe in Halden dürfen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

Steinkohle, jeglicher Art	8,0m
Rohbraunkohle	10,0m
Trocken braun kohle	5,0m
Braunkohlenbrikett, geschüttet	5,0m
Braunkohlenbrikett, gestapelt	3,0m
Braunkohlenhochtemperaturkoks	6,0 m
Torf	3,0m
Braunkohlenschwelkoks	5,0m
Holzkohle	1,5m
Brennholz	4,0m.

(2) Die Kohlenhalden sind zusammenhängend ohne Schüttkegel anzulegen.

(3) Bei der Lagerung von Rohbraunkohle in Halden ist so zu verfahren, daß die Kohle schichtweise (etwa 0,5 bis 1,0 m hoch) festgewalzt oder eingestampft wird. Die Böschungen der Halden sind zu verdichten.

(4) Holzmaste (Licht-, Telefonmaste u. ä.) sind innerhalb der Halden untersagt

### III.

#### Lagerung fester Brennstoffe unter Schutzdach

##### § 10

#### Zusätzliche Forderungen bei Schutzdächern

(1) Die Stützen der Schutzdächer sind aus nichtbrennbarem Material herzustellen.

(2) Die Stapel fester Brennstoffe müssen von mehreren Seiten zugänglich sein.

(3) Der Abstand zwischen dem Lagergut und der Überdachung muß mindestens 1,50 m betragen.

### IV.

#### Lagerung fester Brennstoffe in Räumen

##### § II

#### Besondere Bestimmungen in Räumen

(1) Die Decken der Lagerräume, über denen sich andere Räume befinden, müssen feuerbeständig ausgeführt sein.

(2) Die Lagerung fester Brennstoffe in Gebäuden und Räumen hat so zu erfolgen, daß zwischen Lagergut und Decken ein Mindestabstand von 1,50 m vorhanden ist.

(3) Das Lagergut darf nicht mit Wärmequelle (Dampfleitungen u. ä.) in Berührung kommen. Der Abstand fester Brennstoffe von Dampfleitungen, Heizkörpern u. ä. muß mindestens 0,50 m betragen. Durch Lagerräume dürfen keine Hauptversorgungsleitungen führen.

(4) Einschüttluken von Lagerräumen sind geschlossen zu halten.

(5) Vor jeder neuen Einlagerung ist der Fußboden des Lagerraumes von Grus, Abrieb sowie sonstigen leicht brennbaren Stoffen zu säubern.

### V.

#### Kontrollmaßnahmen

##### § 12

#### Temperaturmessungen

(1) Wöchentlich sind in Halden in verschiedenen Tiefen des Lagergutes Temperaturmessungen durchzuführen.

(2) Bei der Feststellung von Temperaturerhöhungen sind die Messungen in entsprechend kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

(3) Die Meßstellen sind in Abständen von 4 bis 5 m in den Halden anzubringen.

(4) Die gemessenen Temperaturwerte sind in ein Kontrollbuch einzutragen und vom Leiter des Betriebes bzw. Brandschutzverantwortlichen abzuzeichnen.

##### § 13

#### Maßnahmen beim Auftreten hoher Temperaturen

(1) Bei ständiger Zunahme der Temperatur sind die gefährdeten Brennstoffe bevorzugt der Verwendung zuzuführen.

(2) Vorhandene Glutnester sind zu entfernen bzw. abzulöschen.

(3) Übersteigen die Temperaturen bei Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Holzkohle 50° C und bei Steinkohle 70° C, so muß, wenn keine sinkende Tendenz der Temperatur festzustellen ist, die Halde umgelagert werden. Das örtlich zuständige Brandschutzorgan ist zu verständigen.

(4) Der Transport von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Holzkohle mit mehr als 50° C Temperatur sowie Steinkohle mit einer Temperatur von mehr als 70° C ist im öffentlichen Verkehr grundsätzlich nicht gestattet